

Bundesministerium für Inneres  
Herrengasse 7  
1014 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Fax + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 18. April 2016  
GZ 302.745/001-2B1/16

## Gedenkstättengesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 8. März 2016, GZ.: BMI-LR1300/0005-III/1/2015, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

### 1. Allgemein

Der RH begrüßt einleitend die mit dem vorliegenden Entwurf verfolgten Ziele der

- besucherorientierten Aufgabenwahrnehmung sowie
- der Steigerung der öffentlichen Wahrnehmung der Tätigkeit der KZ-Gedenkstätte,
- der Schaffung eines rechtlichen Rahmens und
- der Einführung bedarfsgerechter Organisationsstrukturen zum Zweck der Wirkungsorientierung

betreffend die KZ-Gedenkstätte Mauthausen. Da mit dem vorliegenden Entwurf eine Bundesanstalt mit dem Namen „KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial“ errichtet werden soll, weist der RH einleitend auf folgende Ausführungen zur Ausgliederung staatlicher Aufgaben in der Publikation „Verwaltungsreform 2011“, Positionen Reihe 2011/1, S. 130 f hin:

*„Zentraler Punkt für den Erfolg einer Ausgliederung ist die gezielte Vorbereitung der Maßnahme mit der Erstellung einer umfassenden Umfeldanalyse, bei der auch die Alternativen beleuchtet und die Kostensituation vor und nach der Ausgliederung gegenübergestellt werden. (...)*

*Der RH beurteilte die Erfolge der Ausgliederungen unterschiedlich und (...) betonte mehrfach, dass Ausgliederungen nicht automatisch mit Effizienzsteigerungen verbunden sind und somit keinen adäquaten Ersatz für behördeninterne Verwaltungsreformen darstellen. Es müssen Effizienzpotenziale vorliegen, die durch verwaltungsinterne Reformmaßnahmen nicht in gleicher Weise genutzt werden können. (...)*



Der RH weist darauf hin, dass in den Erläuterungen nicht dargestellt wird, ob und welche Überlegungen zur gegenständlichen Ausgliederung und Errichtung einer Bundesanstalt angestellt wurden.

Der RH regt daher an, dass anlässlich der geplanten Errichtung einer Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial zumindest in den Erläuterungen die entsprechenden Überlegungen dargestellt werden. Dabei sollte auch darauf Bezug genommen werden, aus welchen Gründen die Errichtung einer selbständigen Bundesanstalt anstelle der Aufgabenbesorgung in bestehenden Organisationen wirtschaftlicher und zweckmäßiger erscheint.

## 2. Aussagen des RH im Bericht „Justizbetreuungsagentur“, Reihe Bund 2014/7

Bei Prüfung der Justizbetreuungsagentur (JBA), die als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet wurde, hat der RH folgende verallgemeinerungsfähige Aussagen zu Fragen der Ausgliederungen getroffen:

- Die Einrichtung der JBA führte zu geringerer Transparenz hinsichtlich des Personalaufwands. Der Personalplan des Bundes verlor seine Steuerungsfunktion. Darüber hinaus waren die Ausgaben für das von der JBA beschäftigte Personal im Rechnungsabschluss des Bundes als Sachaufwand ausgewiesen. Dies stand im Konflikt mit dem Grundsatz der Budgetwahrheit (TZ 3).
- Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Justiz die JBA über das Budget steuerte, der Aufsichtsrat über seine Kontrollbefugnisse. Die JBA ähnelte in ihrer konkreten Ausgestaltung einer nachgeordneten Dienststelle des Bundesministeriums für Justiz mit wesentlichen Steuerungsmöglichkeiten über das Weisungsrecht und das Budget (TZ 5). Darüber hinaus erforderte die Errichtung der JBA eine Parallelstruktur in der Personalverwaltung des BMI.
- Die Kollektivvertragsfähigkeit ausgegliederter Einheiten sah der RH grundsätzlich kritisch, weil dies zu einer Vielzahl dienst- und besoldungsrechtlicher Regelungen bei öffentlichen Einrichtungen führte (TZ 11).

Der RH regt an, den vorliegenden Entwurf im Hinblick auf diese Feststellungen, die grundsätzlich auf das gegenständliche Vorhaben übertragbar sind, im Hinblick auf mögliche Verbesserungspotenziale der gesetzlichen Regelung kritisch zu überarbeiten und zu berücksichtigen. Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass etwa

- zur Sicherstellung einer umfassenden Kontrolle der öffentlichen Mittel die Zuständigkeit der Internen Revision des BMI in den Gesetzestext aufgenommen, und nicht bloß in den Erläuterungen auf diese hingewiesen werden sollte und
- die in § 31 des Entwurfs vorgesehene Kollektivvertragsfähigkeit der Bundesanstalt für die nach den Erläuterungen angenommenen 40 VBÄ, insb. im Hinblick auf die damit verbundenen unterschiedlichen dienst- und besoldungsrechtlicher Regelungen bei Bundeseinrichtungen und die Beeinträchtigung der Steuerungsfunktion des Personalplans des Bundes hinterfragt werden sollte.



GZ 302.745/001-2B1/16

Seite 3 / 3

### 3. Zu §§ 24 und 31 des Entwurfs

Der Entwurf sieht vor, dass Vertragsbedienstete des Bundes, die zur dauernden Dienstleistung auf einem Arbeitsplatz im Bereich der KZ-Gedenkstätte Mauthausen dienstzugewiesen sind, Arbeitnehmer der Bundesanstalt werden, wobei für diese die Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechts, insb. des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG) weiter gelten (§ 24 Abs. 1 des Entwurfs). Demgegenüber soll das VBG bei Neuaufnahmen von leitenden Angestellten hinsichtlich der Gestaltung der Dienstverträge nicht anwendbar sein (§ 31 Abs. 4 des Entwurfs).

Zu der zuletzt genannten Regelung merkt der RH an, dass die Erläuterungen zu § 31 keine nähere Begründung für diese Ausnahmeregelung enthalten. Jedenfalls sollte zur Vermeidung hoher Kosten bei der Festsetzung der Bezüge der Geschäftsführung auf eine angemessene Relation zu den Bezügen von leitenden Bundesbediensteten Bedacht genommen werden (*Rechnungshof, Verwaltungsreform 2011, Positionen Reihe 2011/1, S. 131*).

### 4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs

Aus Gründen der Transparenz verlangt § 17 Abs. 4 BHG 2013 eine Gegenüberstellung der langfristigen finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen auf den Bundeshaushalt mit den langfristigen finanziellen Auswirkungen der bisherigen Gesetzeslage (Kosten vor und nach der Ausgliederung). Der RH weist darauf hin, dass die Erläuterungen keine solche Gegenüberstellung enthalten. Es ist daher unklar, ob (und in welcher Größenordnung) die geplante Maßnahme langfristig zu einer Be- oder Entlastung des Bundesbudgets führt.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: